

		2 2 2 3 0 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
	Cooch ##strate and all	Cooch #fah anaigh Ctadten to dalling a D
	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauer Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	
		101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Andreas Walter
	Telefon (0202)	+49 202 563 5846
	Fax (0202)	+49 202 563 8561
	E-Màil	Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
Beschlussvorlage		
	Datum:	03.04.2018
	DrucksNr.:	VO/0281/18 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
03.05.2018 Hauptausschuss 07.05.2018 Rat der Stadt Wuppertal		Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Wahl der Vertrauenspe	ersonen als Beisitzer/ inne	en des Schöffenwahlausschusses
Grund der Vorlage		
Bildung des Schöffenwa	hlausschusses	
Beschlussvorschlag		
Der Rat des Stadt Wu	ıppertal wählt als Beisitze	rinnen und Beisitzer des Schöffenwahl-
		en für die Wahlperiode 1. Januar 2019 bis
31. Dezember 2023:		·
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

5.	
6.	
7.	

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtbezirks Wuppertal und für die Strafkammern (einschließlich Schwurgerichte – ohne Jugend-kammern) des Landgerichtes Wuppertal für die nächste Amtszeit tritt beim Amtsgericht Wuppertal ein Ausschuss zusammen. Der Ausschuss besteht aus einem Richter am Amtsgericht und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeister oder sonst. Berechtigte/r Vertreter/in) sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die sieben Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter/ innen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wuppertal gewählt. Im Einvernehmen mit dem Amtsgericht sollen nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen zur Übernahme eines Schöffenamtes erfüllen (Deutsche Staatsangehörigkeit, 25 bis 69 Jahre alt, Wohnsitz in Wuppertal).

Für die Wahl als Vertrauensperson ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal erforderlich. Der Beschluss muss vor dem 31 Mai 2018 gefasst sein.